



Gesetzliche Regelungen für Equidenhalter

Das nachfolgende Merkblatt enthält die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für alle Equidenhaltungen unabhängig von der Größe des Tierbestandes.

Vorab beachten Sie bitte Folgendes. Diese Aufstellung dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Tierhalter verbindlichen Rechtsvorschriften. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Als Tierhalter sind Sie verpflichtet, sich über eintretende Rechts-änderungen und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Ferner unterscheidet der Gesetzgeber nicht, ob der Equide als Hobbytier oder zur Zucht gehalten wird. Für den Gesetzgeber handelt es sich um Tierarten, die verheerende Seuchen mit gravierenden Auswirkungen für die Tierhaltungen, den Handel und die Wirtschaft des betroffenen Staates verbreiten können.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsbereiche bleiben davon unberührt.

Das Nichtbefolgen der Verpflichtungen stellen Verstöße gegen geltendes Recht dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können. Bei Fragen steht das Veterinäramt gerne zur Verfügung.

Begriffsbestimmungen im Tierseuchenrecht

- 🚩 **Equiden:** Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen.
- 🚩 **Registrierte Equiden:** Equiden, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können oder die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen.
- 🚩 **Nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden:** alle Equiden, die nicht registrierte Equiden (s.o.) sind.
- 🚩 **Halter, Tierhalter:** Halter ist jeder, der Equiden hält und für die Haltung verantwortlich ist - unabhängig vom Zweck der Haltung, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den gehaltenen Equiden und unabhängig von der Dauer der Haltung. In diesem Sinne ist z.B. der verantwortliche Betreiber von Pensionsställen Halter der eingestellten Equiden. Ebenso ist der Transporteur eines Equiden Tierhalter im Sinne des Tierseuchenrechts. Der **Halter** (nicht der Eigentümer) ist verantwortlich dafür, dass die Verpflichtungen aus dem Tierseuchenrecht eingehalten werden.
- 🚩 **Eigentümer:** Dem Eigentümer gehört zwar der Equide, die tierseuchenrechtlichen Kennzeichnungs- und Meldepflichten richten sich jedoch an den Halter (nicht den Eigentümer) des Equiden. Mögliche Handlungen, wie z.B. die Anzeige des Eigentümers o. ä. sind zwischen Tierhalter und Besitzer zu klären.

Nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung; ViehVerkV) in der aktuell gültigen Fassung **gelten für Sie folgende Vorschriften:**

Anzeigepflicht

Nach §26 Abs. 1 der ViehVerkV hat, wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit

unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige hat beim zuständigen **Veterinäramt**, beim **Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) in Alsfeld** und bei der **Hessischen Tierseuchenkasse in Wiesbaden** zu erfolgen.

Adressen:

HVL, An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Tel.: 06631 / 7 84 50,
Fax: 06631 / 7 84 78, E-Mail: kontakt@hvl-alsfeld.de

Hessische Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 940 83 0,
Fax: 06 11 / 940 83 33, E-Mail: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de

Kennzeichnung (§ 44 ViehVerkV)

Kennzeichnung mit einem Transponder - welche Equiden sind betroffen?

Alle ab dem 01.07.2009 geborenen Equiden sind mit einem amtlich ausgegebenen Transponder zu kennzeichnen. Alle vor dem 01.07.2009 geborenen Equiden sind ebenfalls auf diese Weise zu kennzeichnen, wenn für diese noch kein Equidenpass ausgestellt wurde. Vor dem 01.07.2009 geborene Equiden, für die bereits ein gültiger Pferdepass ausgestellt wurde, sind korrekt identifiziert im Sinne der Verordnung und müssen nachträglich keinen Transponder erhalten.

Wann hat die Kennzeichnung mit einem Transponder zu erfolgen?

Die Identifizierung eines Equiden hat spätestens entweder bis zum 31.12. des Geburtsjahres oder binnen 6 Monaten nach der Geburt zu erfolgen, je nachdem, welche Frist später abläuft. Die Identifizierung beinhaltet das Setzen eines Transponders und die Ausstellung eines Equidenpass. Für alle bisher nicht identifizierten Equiden, die älter als 6 Monate sind, ist die Identifizierung unverzüglich durchzuführen.

Wer darf einen Transponder setzen?

Die Implantation eines Transponders ist ein Eingriff, der nur von Personen vorgenommen werden darf, die über die notwendige Sachkunde und Erfahrung verfügen.

Der Tierhalter hat die Kennzeichnung von einem Tierarzt oder von einer unter der Aufsicht eines Tierarztes stehenden Person oder durch eine in der Kennzeichnung sachkundige Person, die durch eine tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigung oder eine internationale Wettkampforganisation beauftragt ist, vornehmen zu lassen.

Diese Personen sind registriert und werden im Auftrag des Tierhalters tätig. Sie bestätigen das ordnungsgemäße Setzen des Transponders als eine Voraussetzung für die Ausstellung eines Equidenpass.

Wo gibt es Transponder zur Kennzeichnung?

Je Bundesland ist eine Stelle mit der Ausgabe von amtlichen Transpondern zur Kennzeichnung der Equiden beauftragt. In Hessen ist dies der Hessische Verband für Leistungs- u. Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (Kontakt Daten siehe oben).

In Hessen dürfen ausschließlich die vom HVL ausgegebenen Transponder verwendet werden.

Anzeige der Kennzeichnung (§ 44c ViehVerkV)

Der Tierhalter hat die Kennzeichnung eines Equiden unter Angabe von Informationen zum Tier, zum Halter (Registriernummer) und zum Eigentümer der beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Praktisch erfolgt dies in einem Arbeitsgang mit dem Antrag auf Ausstellung eines Equidenpass an eine Passausgebende Stelle. Diese übernimmt die Meldung an die Zentrale Datenbank.

Equidenpass (§ 44a ViehVerkV)

Die Ausstellung eines Equidenpass ist unverzüglich nach Kennzeichnung vom Tierhalter bei einer Pass ausgebenden Stelle schriftlich mit Hilfe des vollständig ausgefüllten Antragsformulars, das bereits bei der Transponderauslieferung an den Halter vorgedruckt mitgeliefert wird, zu beantragen.

Pass ausgebende Stellen sind:

1. Für registrierte Equiden bei Eintragung oder Vormerkung im Zuchtbuch: der jeweilige Zuchtverband. In Hessen sind dies:
 -  Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.
Pfüßenstr. 67
64347 Griesheim
 -  Friesenpferde-Zuchtverband e.V.
FPZV-Geschäftsstelle
Burger Hauptstr. 14 B
35745 Herborn-Burg
2. Für registrierte Equiden, die nicht unter 1. fallen, aber bei einer international anerkannten Organisation für sportliche Wettkämpfe geführt werden:
 -  Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)
Freiherr-von-Langen-Str. 13
48231 Warendorf
3. Für nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden:
 -  Pferdesportverband Hessen
Wilhelmstr.24
35683 Dillenburg

Jede Pass ausgebende Stelle prüft die Antragsdaten auf Vollständigkeit und Plausibilität und stellt sie in die Zentrale Datenbank des HI-Tier auf der Grundlage der so geprüften Informationen ein. Die Kosten der Ausstellung eines Equidenpass setzt die jeweilige Pass ausgebende Stelle fest. Ein Equidenpass kann nur dann ausgegeben werden, wenn alle relevanten Daten in der zentralen Datenbank (HIT) eingegeben, plausibilisiert und akzeptiert worden sind.

Meldung bei Eigentumswechsel

Änderungen zum Eigentümer des Equiden sind unverzüglich der Stelle mitzuteilen, die den Pass ausgegeben hat und von dieser in die zentrale Datenbank einzugeben. Die Meldung an die Pass ausgebende Stelle sollte schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen.

Meldung bei Tod, Schlachtung oder Verlust

Nach dem Tod, der Schlachtung oder dem Verlust eines Equiden ist der Equidenpass innerhalb von 30 Tagen unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums an die Pass ausgebende Stelle zurück zu senden.

Hinweise zur Arzneimittelanwendung

Pferde werden arzneimittelrechtlich grundsätzlich als Lebensmittel liefernde Tiere eingestuft!

Halter von Lebensmittel liefernden Tieren müssen daher jede Behandlung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln in ihrem Bestand unverzüglich dokumentieren. Der Eigentümer hat jedoch die Möglichkeit, sein Pferd mittels Unterschrift in der entsprechenden Rubrik im Equidenpass unwiderruflich von der Schlachtung auszunehmen.

Ist dies nicht geschehen *oder* existiert kein Equidenpass *oder* enthält dieser keinen Arzneimittel-anhang müssen folgende arzneimittelrechtliche Vorgaben unbedingt eingehalten werden:

1. Der Tierarzt stellt bei jeder Anwendung oder Abgabe von Arzneimitteln einen sog. Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg aus. Dieser ist vom Pferdehalter 5 Jahre aufzubewahren.
2. Der Pferdehalter führt zusätzlich Aufzeichnungen über die Arzneimittel, die er selbst anwendet. In einem Pensionsstall obliegt diese Pflicht dem Betreiber des Pensionsstalles, da dieser rechtlich der Halter der Pferde ist!

Folgende Angaben sind hierbei verpflichtend:

- ✚ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere,
- ✚ Standort der Tiere (sofern zur Identifizierung notwendig),
- ✚ Bezeichnung des Arzneimittels,
- ✚ Nummer des tierärztlichen Beleges,
- ✚ angewendete Menge des Arzneimittels pro Tier und Tag,
- ✚ Datum der Anwendung,
- ✚ alle in Frage kommenden Wartezeiten in Tagen und
- ✚ Name der anwendenden Person.

Diese Aufzeichnungen sind nach der letzten Eintragung ebenfalls 5 Jahre aufzubewahren.

3. Werden bestimmte, nicht für Lebensmittel liefernde Tiere zugelassene Präparate eingesetzt, muss dies zusätzlich im Equidenpass vermerkt werden, wobei eine Standardwartezeit von 6 Monaten ab der letzten Verabreichung angegeben werden muss. Vor Ablauf dieser Zeit darf das entsprechende Pferd nicht der Schlachtung zugeführt werden. Für diese Regelung kommen nur Präparate in Frage, die in der Positivliste der EU (VO (EG) Nr. 1950/2006) aufgeführt sind. Ist kein Pass vorhanden, dürfen diese Präparate nicht eingesetzt werden!!
4. Bestimmte Stoffe sind bei Pferden, die möglicherweise einmal geschlachtet werden, verboten. Relevant sind die Stoffe Chloramphenicol (als Injektionslösung, in Dermatologika z.B. Prurivet®) sowie Nitrofurane (in Wundsalben und -pudern, z.B. Furacin® Sol) aber auch Phenylbutazon (z.B. Equipalazone®).

Bezug von Arzneimitteln

Für den legalen Bezug von Arzneimitteln gibt es mehrere Möglichkeiten:

- ✚ behandelnder Tierarzt
Er darf (unter Berücksichtigung der o.g. Einschränkungen) für seine Patienten freiverkäufliche, apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben.
- ✚ öffentliche Apotheke
Hier dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel (z.B. Wurmkuren) nur auf tierärztliche Verschreibung abgegeben werden. Apothekenpflichtige Arzneimittel darf der Pferdehalter hier nur beziehen und an Pferde verabreichen, wenn die Packungsbeilage ausdrücklich die Anwendung bei Pferden vorsieht!
- ✚ Tierheilpraktiker
Er darf ausschließlich freiverkäufliche Arzneimittel abgeben!